



## Deutsche Bildungsdirektion

An die Direktionen  
der Kindergartensprengel  
der Grundschulsprengel  
der Schulsprengel  
der Mittel- und Oberschulen  
der Schulen der Berufsbildung  
der gleichgestellten Schulen

Bozen, 18.09.2025

Bearbeitet von:  
Hansjörg Unterfrauner

An die Psychologischen Dienste:  
[psichol.bz@sabes.it](mailto:psichol.bz@sabes.it)  
[psy.me@sabes.it](mailto:psy.me@sabes.it)  
[psychodienst.bx@sabes.it](mailto:psychodienst.bx@sabes.it)  
[BK-psychologischer-dienst@sabes.it](mailto:BK-psychologischer-dienst@sabes.it)  
[kjpp.bz@sabes.it](mailto:kjpp.bz@sabes.it)

## Mitteilung

### Inklusion: Anträge um Kontrolluntersuchung der einjährig gültigen Diagnosen

Sehr geehrte Führungskräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass die erforderliche Aktualisierung der **einjährig gültigen Diagnosen** bis  
spätestens

**31. Oktober 2025**

beim Sanitätsbetrieb/Psychologischen Dienst zu beantragen ist. Die Anträge sind per E-Mail an die  
institutionelle Adresse des entsprechenden Sanitätsbetriebes zu richten, der die derzeit gültige Diagnose  
ausgestellt hat.

Betroffen sind folgende Diagnosen:

#### - **pharmakoresistente Epilepsie**

Die Diagnose der pharmakoresistenten Epilepsie ist jährlich zu erneuern. Der behandelnde Arzt oder die  
behandelnde Ärztin macht mittels einer ärztlichen Bescheinigung Angaben über den Anfallsverlauf  
(Häufigkeit und Tageszeitpunkt) des letzten Jahres. Das Dokument muss bis zur Datenerhebung im Februar  
auf die Plattform geladen werden.

**- schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten**

Die Kontrolluntersuchung muss lediglich für jene Schülerinnen und Schüler beantragt werden, bei denen **ausschließlich** ein klinischer Befund (kB104 oder kB170) mit der Zusatzdiagnose „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ ausgestellt wurde.

Wurde die „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vor dem **1.9.2025** diagnostiziert, muss der „Antrag um Überprüfung der schweren Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vollständig ausgefüllt werden. Siehe Formular (Nr. 5): *Einschätzung zur Verlaufskontrolle (Juni) - Überprüfung schwere Beeinträchtigung Sozialverhalten (Oktober)* auf unserer [Homepage](#).

**Achtung:** Sollte die Schülerin/der Schüler bereits über eine **Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992** verfügen, so ist eine **Aktualisierung nicht notwendig**.

Sollten Sie als Schulführungskraft der Meinung sein, dass diese Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt, ist natürlich kein Antrag zur Überprüfung zu stellen.

Wenn Sie termingerecht und in der vorgesehenen Form ansuchen, hat sich der Gesundheitsdienst verpflichtet, die aktualisierten Dokumente innerhalb 10. Februar 2026 auszustellen.

Eine detaillierte Mitteilung über das Funktionale Plansoll und das Ansuchen um zusätzliche Ressourcen wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Tschenett  
Bildungsdirektor

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des  
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Gustav Tschenett

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 013980D6

unterzeichnet am / sottoscritto il: 18.09.2025

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 18.09.2025 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto  
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 18.09.2025